NvK an den B. von Eichstätt. Er beauftragt ihn, Propst und Konvent des Klosters der Regulierten Augustiner-Chorherrn in Rebdorf in der Diözese Eichstätt die gottesdienstlichen Obliegenheiten zu erleichtern, zu denen sie aufgrund der Bestimmungen des weiland Edlen Gebhard von Hirschberg¹) verpflichtet seien.

Kop. (in dem durch den Rebdorfer Chorherrn Michael Stein (1747-1779²) zusammengestellten Codex diplomaticus Eichstetensis): EICHSTÄTT, Diözesanarchiv, B 19 I p. 60f. Nr. 45. Rechts unter dem Text: H. Pomert. Freundl. mitgeteilt durch B. Appel.

Erw.: Kuen, Collectio Scriptorum V pars II 20, nach Franciscus Petri, jedoch mit der Angabe, die Dispensvollmacht sei von NvK in dioecesana synodo Eystettensi³) erteilt worden⁴); Suttner, Versuch einer Conciliengeschichte 132, nach Petri (Kuen), mit derselben Angabe.

Propst und Konvent hätten ihm unlängst dargelegt, daß Gebhard dem genannten (Kloster bestimmte Stiftungen gemacht habe, wie sie in einer Urkunde)⁵) enthalten seien, mit der er das Kloster u.a. zu mindestens 15 Priestern verpflichtet habe, von denen jeweils einer täglich eine Messe am Heilig-Kreuz-Altar, andere an den Altären ebendort vier Messen lesen sollten, cum adiunctione quod singulis diebus dominicis post vesperas (Placebo'6) et diebus lune sequentibus missam cum vigiliis per tocius anni circulum pro ipsius quondam Gebhardi et suorum progenitorum ac omnium fidelium defunctorum animarum salute in prefato altari sancte Crucis cum ministris ipsi prepositus et conventus conventualiter celebrare perpetuo sint astricti. Diese Verpflichtungen seien jedoch für Propst und Konvent, qui gracia altissimi vitam ducunt observancie regularis aliisque divinis officiis multipliciter obligantur, überaus belastend. Deshalb sei er von ihnen gebeten worden, für Abhilfe zu sorgen. Da er jedoch keine binreichende Sachkenntnis besitze, beauftrage er hiermit kraft seiner Legationsgewalt den Bischof, sich kundig zu machen und, falls er die Belastungen ebenfalls zu drückend finde, Erleichterung zu gewähren, so daß sie nicht mehr zu diesen Leistungen verpflichtet werden können.")

1451 November 29, Mainz.

Nr. 2050

NvK an die Plebane des Hospitals Hl. Kreuz und Maria Magdalena in der Stadt Göttingen. Auf ihre Bitte hin gewährt er ihnen und ihren Nachfolgern kraft seiner Legationsgewalt, Arme und Kranke, die dort leben und ihrer Seelsorge unterliegen, sowie andere Arme, die sich zur Aufnahme dorthin begeben, die Provisoren des Hospitals wie auch das Dienstpersonal beiderlei Geschlechts und alle übrigen zu Kirche und Hospital Gehörenden von der Exkommunikation und anderen Zensuren und Sentenzen sowie von ihren Verbrechen, Sünden und Vergehen, die dem bischöflichen Ortsordinarius vorbehalten sind, absolvieren zu können.

Or., Perg. (Schnur; ehemals angehängtes S fehlt): Göttingen, Stadtarchiv, Urk. Nr. 871. Auf der Plika: H. Pomert.

Erw.: Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen 214 Nr. 237; Schwarz, Regesten 460 Nr. 1846.

¹⁾ Graf Gebhard VII., nach dessen Tod 1305 die Grafschaft an das Hochstift Eichstätt fiel.

²⁾ Zu diesem s. E. Reiter, in: Monasticon Windeshemense II 353f.

³⁾ S.o. Nr. 1184 Anm. 2.

⁴⁾ Hier auch die abwegige Angabe, wie bei Hartzheim, Vita 34, laut Kuen V/II 229f. nach Gabriel Pennotus, (Sacri ordinis clericorum canonic.) Historia Tripartita (Rom 1624) II (397) c. 39, daß NvK Regularkanoniker gewesen sei. Hierzu alles übrige bei Meuthen, Cusanus in Deventer 47 Anm. 28.

⁵⁾ Die Kopie hat hier einen offenkundigen Textausfall, der in dieser Weise zu ergänzen ist.

⁶⁾ Ps. 114, 9; Antiphon.

⁷) Daß NvK in späteren Jahren "Mithilfe" zum Anschluß von Rebdorf an die Kongregation von Windesheim 1458 geleistet habe (so Monasticon Windeshemense II 359 unter Berufung auf J. Schlecht, Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf, in: Sammelblatt des Hist. Vereins Eichstätt 7 (1892) 65–101, wo aber nichts davon berichtet wird), ließ sich quellenmäßig nicht verifizieren.